

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2009 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere.

Entrüstung = Ein erregter Zustand der Seele, der meist dann eintritt, wenn man erwischt wird.

Wilhelm Busch (1832-1908), deutscher Dichter, Zeichner und Maler



Vereinsvorstand und Finanzamt

Wir hatten in unserem letzten Schreiben schon die Haftung von Vereinsvorständen im Allgemeinen erläutert. Gegenüber dem Finanzamt gibt es besondere Regelungen bezüglich der Haftung.

Vereine sind juristische Personen und werden durch den Vorstand vertreten. Deshalb müssen insbesondere Vereinsvorsitzende und andere Organe des Vereines ihren Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, ihren Pflichten zur Abgabe von Steuererklärungen für den Verein und zur Entrichtung anfallender Steuern nachkommen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1, § 69 der Abgabenordnung (AO) haben die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Als gesetzlicher Vertreter haftet der Vorstand auch persönlich, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden. Dies gilt auch, wenn vereinsintern eine anderweitige Aufgabenverteilung erfolgt, nach außen muss der Vorstand für die Pflichtenerfüllung gerade stehen. Verantwortlich ist und bleibt der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB), wie er auch im Vereinsregister eingetragen ist.

Eine Haftung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Vorstand der Hilfe von fachkundigen Dritten bedient. Letztendlich muss er immer deren Arbeitsergebnisse überwachen und überprüfen.

Möchte sich der Vereinsvorsitzende von seinen Haftungspflichten befreien, ist Voraussetzung,

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- dass demjenigen, dem die steuerlichen Pflichten übertragen werden, auch ein zur Außenvertretung des Vereines berechtigtes Vorstandsmitglied ist
- der übrige Vorstand auch genau die in der Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung vereinbarte Aufgabenverteilung (Ressortzuständigkeit) beachtet
- und derjenige, dem die steuerlichen Pflichten übertragen wurden, auch persönlich und fachlich dafür geeignet ist.

Gleiches gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge, sofern in ihrem Verein Arbeitnehmer beschäftigt sind. Werden Sozialversicherungsbeiträge vorsätzlich und rechtswidrig nicht abgeführt, handelt es sich um einen Straftatbestand nach § 266a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Hier ist eine Freiheitsstrafe möglich, und da der Verein selbst nicht „deliktfähig“ ist, richtet sich die Strafandrohung dann wieder gegen das vertretungsberechtigte Organ, in erster Linie also den Vereinsvorsitzenden. Auch hier gilt wie bei den Steuern eine Überwachungspflicht, sofern die Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Doppelfunktionen im Vereinsvorstand

Ist es möglich, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes auch zwei Posten besetzen kann, zum Beispiel als Vorstandsvorsitzenden und zusätzlich als Kassenwart. Die Frage stellt sich öfters, wenn zum Beispiel ein Vorstandsmitglied zurückgetreten ist und sich kein Nachfolger finden lässt.

Wie so oft sollte man hier erst einmal in die Vereinssatzung schauen, ob sich dort eine Regelung zur Personalunion findet. Meistens findet man dort zu dieser Problematik aber nichts, und dann ist nach einem Urteil des Landgerichts Darmstadt (Az. 5 T 499/83) eine Personalunion gänzlich ausgeschlossen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich zulässt. Voraussetzung ist also im Zweifelsfalle unbedingt eine Satzungsänderung, ein reiner Beschluss der Mitgliederversammlung als Zustimmung zur Personalunion genügt nicht.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*